

Hinweise zum Formblatt des Verwendungsnachweises für doppisch buchende Gebietskörperschaften zur Investitionspauschale nach § 22 e Abs. 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG)

Wir bitten darum, im Rahmen der Verwendungsnachweisführung die nachfolgenden Hinweise entsprechend zu beachten.

- Sollte die betroffene Gebietskörperschaft, die die Investitionspauschale erhalten hat, zwischenzeitlich einer Rechtsnachfolge durch Neugliederung unterworfen sein, so ist der Verwendungsnachweis durch die Rechtsnachfolgerin zu führen und dies im Verwendungsnachweis an der vorgesehenen Stelle entsprechend anzugeben.
- Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Nachweises, dass die laut Bescheid ausgereichte Investitionspauschale einzutragen ist. Sollten Sie neben der Investitionspauschale nach § 22 e Abs. 1 Nr. 1 ThürFAG (Landkreise und kreisfreie Städte) auch eine Investitionspauschale nach § 22 e Abs. 1 Nr. 2 ThürFAG (kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte) erhalten haben, so sind diese Beträge in der Gesamtsumme kumuliert einzutragen.
- Wir bitten Sie, uns den rechtsverbindlich unterschriebenen Verwendungsnachweis ausschließlich als **PDF** (soweit erforderlich mit weiteren Anlagen) an folgende E-Mail-Adresse zu senden: vn-pruefung@tlvwa.thueringen.de
- Der Verwendungsnachweis steht auch als ausfüllbare PDF auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter der Rubrik Kommunales / Kommunale Finanzen / Formulare zur Verfügung.
Der Link lautet wie folgt:
<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/kommunales/kommunale-finanzen/formulare>
- Der Verwendungsnachweis ist auch dann unterschrieben einzureichen, wenn die Investitionspauschale zu einer Veränderung (Zunahme) der liquiden Mittel im Jahr aus der Investitionspauschale geführt hat. In diesen Fällen sind die Auszahlungen anhand der Finanzrechnung des Folgejahres/der Folgejahre als separate Anlage zu diesem Verwendungsnachweis zu belegen. Im Einzelfall behält sich das TLVwA die Anforderung weiterer Nachweise vor.
- Soweit die Konten 695 bzw. 795 nicht als einheitliche Sammel-Gegenkonten für sämtliche Buchungen im Finanzplan bzw. in der Finanzrechnung geführt werden, sind hier alle Ein- und Auszahlungen gesondert zu erfassen und zu saldieren um die Veränderung der liquiden Mittel festzustellen.